


# AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Montag, 16.07.2007, 16 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2002 und 2003 der Stadt Herten gem. § 94 Abs. 2 GO NRW (a.F.) sowie Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2002 und 2003 der Stadt Herten (allgemeiner Berichtsband) gem. § 101 Abs. 3 und 4 GO NRW (a.F.)	3
3. Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	4 - 5

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, „Der Bürgermeister“	Ausgabennummer: <b>07/2007</b> Ausgabetag: <b>29.06.2007</b>	
Redaktion: Bürgermeisteramt	Jahresabonnement: 18,00 €	
Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten und der Bezirksverwaltungsstelle Westerholt / Bertlich	Bestellung im Rathaus: Zimmer: 134 Telefon: 02366 / 303-219 E-Mail: <a href="mailto:a.aberspach@herten.de">a.aberspach@herten.de</a>	

## **Bekanntmachung**

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Montag, 16.07.2007, findet um **16.00 Uhr**  
im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten  
eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 GTK und der Kindertagespflege ab dem 01.08.2007 07/144
3. Mitteilungen

Herten, den 27.06.2007



Dr. Paetzel  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2002 und 2003  
der Stadt Herten gem. § 94 Abs. 2 GO NRW (a. F.)**

sowie

**Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Schlussbericht  
über die Prüfung der Jahresrechnungen 2002 und 2003 der Stadt Herten  
(allgemeiner Berichtsband) gem. § 101 Abs. 3 und 4 GO NRW (a. F.)**

Aufgrund des § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW a. F.) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Herten beschließt die Abnahme der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresrechnungen 2002 und 2003 und erteilt dem Bürgermeister gem. § 94 Abs. 1 GO NRW Entlastung.“

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnungen der Stadt Herten mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen zugehörigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2002 und 2003 liegen in der Zeit vom

**Montag, 09.07.2007, bis einschließlich Dienstag, 17.07.2007**

- außer samstags und sonntags - im Rathaus Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, 2. Obergeschoss (Zimmer 268 – 270 und 206) zu folgenden Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

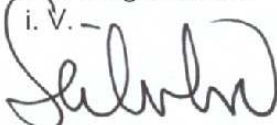
- montags, dienstags und mittwochs 08.30 - 16.00 Uhr
- donnerstags 08.30 - 17.30 Uhr,
- freitags 08.30 - 12.30 Uhr.

Der Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 (allgemeiner Berichtsband) kann von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Herten ebenfalls in der vorgenannten Zeit im Rathaus, Zimmer 146, eingesehen werden.

Herten, 22.06.2007

Der Bürgermeister

i. V. -



(Süberkrüb)  
Stadtkämmerer

Stadt Herten  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 3  
Bürgerservice, Ordnung und Feuerschutz

### **Amtliche Bekanntmachung**

**Der Bürgerservice (Meldebehörde) informiert zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW);**

**hier: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften möglich**

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§35 Abs. 1 – 4 MG NRW) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes und § 34 Abs. 1a MG NRW) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Herten informiert der Bürgerservice über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

#### **A. Widerspruchsrecht**

Wenn die Einwohner der Stadt Herten nicht ausdrücklich widersprechen, darf der Bürgerservice nach den Vorschriften des MG NRW in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden
- Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet

## **B. Einwilligungserfordernis**

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerservice nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen BürgerInnen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

## **C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung**

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Herten eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch und die Einwilligung sind an die Meldebehörde der Stadt Herten - die im Bürgerservice angesiedelt ist - zu richten. Entsprechende Vordrucke liegen dort bereit. Der Widerspruch oder die Einwilligung können auch formlos erfolgen.

Bürgerservice Herten: Rathaus, Zimmer 40, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45679 Herten  
Bürgerservice Westerholt: Bezirksverwaltungsstelle, Bahnhofstr. 6, 45701 Herten

Herten, 26.06.07

Im Auftrage



Ostfeld